

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes; Abschaffung der schwarzen Liste säumiger Prämienzahler

	<p>Beschlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes; Abschaffung der schwarzen Liste säumiger Prämienzahler</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2019/...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 64^{bis} Zahlungsverzug und Leistungsaufschub</p> <p>¹ Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person die Betreuung ein oder stellt er das Fortsetzungsbegehren, hat er dies unter Angabe der notwendigen Daten gleichzeitig dem Departement mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung hat er zu machen, wenn eine versicherte Person, welche dem Departement bereits gemeldet wurde oder für welche eine Leistungssperre gilt, ihre Schuld beglichen hat.</p> <p>² Das Departement prüft und verfügt, ob die Daten der versicherten Person elektronisch in einer Liste zu erfassen oder aus dieser zu entfernen sind. Nach Rechtskraft der Verfügung erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Versicherer, welcher daraufhin die Leistungen aufzuschieben oder wieder auszurichten hat.</p> <p>³ Die Liste steht den Leistungserbringern nach KVG, den Einwohnergemeinden sowie den Steuerbehörden des Kantons Solothurn zur Einsicht offen.</p>	<p>§ 64^{bis} Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.